

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Wien 1999/04/09 06/13/774/98

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.04.1999

## Beachte

nicht angefochten **Rechtssatz**

Ein Irrtum über die Type des Schnurlostelefons ist ein Tatbildirrtum über eine Tatsache

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)